

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

14. Jahrgang

Magdeburg, den 20. September 2004

Nummer 39

INHALT

- Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht -

I.

- A. Staatskanzlei
- B. Ministerium des Innern
RdErl. 12. 8. 2004, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt 477
- C. Ministerium der Justiz
- D. Ministerium der Finanzen
- E. Ministerium für Gesundheit und Soziales
Bek. 26. 7. 2004, Liste der zugelassenen privaten Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; Änderung 479

- F. Kultusministerium
- G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
- I. Ministerium für Bau und Verkehr
Bek. 18. 8. 2004, Baugebührenverordnung; Preisindexzahl 479
Bek. 18. 8. 2004, Preisindexzahl, Stundensatz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt 480

IX.

- Berichtigungen**
- Bek. 20. 8. 2004, Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse; Berichtigung 480

I.

B. Ministerium des Innern

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt

RdErl. des MI vom 12. 8. 2004 - 42.1H-12230

1. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, geändert durch RdErl. des MF vom 4. 9. 2003, MBI. LSA S. 657), Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte, die der Integration von Spätaussiedlern und Ausländern dienen.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Zielgruppen der Maßnahmen**

Zielgruppen für Maßnahmen und Projekte, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen und ausländische Staatsangehörige mit dauerhaftem oder auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht (Zuwanderer).

2.2 **Maßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen in Sachsen-Anhalt, die zur Verbesserung der Eingliederung von Zuwanderern in

die deutsche Gesellschaft beitragen. Insbesondere sollen die Persönlichkeit und die Eigenständigkeit gefördert werden, um die Zuwanderer in die Lage zu versetzen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Hierzu gehören der Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote und die Steigerung der Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung oder Ausbildung dienen oder der kulturellen Breitenarbeit zuzurechnen sind. Im Rahmen von Projekten können auch Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf die Anforderungen der Arbeitswelt dienen und die von der Arbeitsverwaltung nicht finanziert werden können, unterstützt werden. Durch berufliche Qualifizierung soll die Vermittlung in den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Auch Maßnahmen zur Stärkung der sprachlichen Kompetenz, die nicht durch die Sprachförderung des Bundes abgedeckt werden wie beispielsweise Konversationskurse oder Vermittlung von Fachdeutsch zur Sprachvervollkommnung können gefördert werden. Gleiches gilt für Maßnahmen, die der Prävention gegen Alkoholmissbrauch, Drogen und Kriminalität insbesondere bei jugendlichen Zuwanderern dienen.

Gefördert werden können insbesondere:

- a) Gemeinwesenorientierte Projekte, die der Eingliederung von Zuwanderern in die örtliche Gemeinschaft dienen. Zur Erreichung dieses Ziels soll insbesondere die einheimische Bevölkerung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise durch die Förderung von Bildungs- und Begegnungszentren geschehen. Durch Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sollen auch die Selbsthilfestrukturen gestärkt werden. Die Projekte sollen zudem Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung der Probleme und Aufgaben des Alltags geben.
- b) Projekte, die Ziele und Etappen des Integrationsprozesses individuell bestimmen und mittels eines Kontraktes Rechte und Pflichten des Teilnehmenden und der aufnehmenden Gesellschaft festlegen. Den Teilnehmenden soll in der Regel ein Lotse zur Seite gestellt werden, der insbesondere die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung unterstützt. Inhalt dieser Vereinbarung kann beispielsweise die Erarbeitung individueller Qualifizierungs- und Förderpläne sein.
- c) Projekte, die aus einem kommunalen Netzwerk für Integration entstanden sind. Sie werden bevorzugt gefördert. In einem Netzwerk sind die an der Integration beteiligten Stellen einschließlich der Teilnehmenden selbst grundsätzlich unter Leitung der Kommune zusammengeschlossen; dabei kommt es auf die Bezeichnung „Netzwerk“ nicht an. Das Netzwerk soll die Integrationsmaßnahmen vor Ort im Interesse einer effizienteren Nutzung der Ressourcen koordinieren, ihnen ein größeres Gewicht verleihen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen (z. B. Organisationen, Verbände und Körperschaften) mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die als Träger von Maßnahmen nach Nr. 2 in Betracht kommen.

4. Arten, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben gewährt, die aus Kostengründen möglichst wohnortnah durchzuführen sind.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung ist als Anteilsfinanzierung zu gewähren. Der Förderrahmen beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 35 000 Euro. Dabei ist die Landesförderung nachrangig. Vorrang haben die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers. Fördermöglichkeiten der Kommunen, des Bundes und der Europäischen Union sind in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlagen

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben des Trägers der Maßnahme, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne die Maßnahme des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes notwendig sind.

Anteilige Ausgaben für ständig vom Träger beschäftigtes Personal („Stammpersonal“), das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso wie anteiliger sonstiger Verwaltungsaufwand außer Ansatz. Die Bewilligung erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr.

4.5 Ausnahmen

Sofern ein ausschließliches Landesinteresse an der Maßnahme besteht, können im begründeten Einzelfall mit der Zustimmung des Ministeriums von den Nummern 4.2 und 4.4 Ausnahmen zugelassen werden. Das Ministerium beteiligt das Ministerium der Finanzen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Anträge auf Bewilligung sind vor Maßnahmebeginn an das Landesverwaltungsamt zu richten. Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung ausgeschlossen.

5.2 Die Zuwendungsanträge müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Die genaue Bezeichnung des Maßnahmeträgers;

- b) eine Beschreibung des Projektes mit Festlegung der konkreten Ziele;
- c) eine Stellungnahme der Kommune, die insbesondere erläutern soll, wie sich das Projekt in sonstige Fördermaßnahmen einfügt;
- d) die Kosten- und Finanzierungspläne für den gesamten beantragten Förderzeitraum;
- e) eine Darlegung, ob beziehungsweise wie die Integrationsmaßnahme nach Auslaufen der Landesförderung fortgesetzt werden soll.

5.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, MBI. LSA 2003 S. 678).

5.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zielerreichung von der Bewilligungsbehörde zu überprüfen. Der Maßnahmeträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und einen Abschlussbericht zu fertigen.

6. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

E. Ministerium für Gesundheit und Soziales

Liste der zugelassenen privaten Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; Änderung

Bek. des MS vom 26. 7. 2004 – 46-42611/1.2

Bezug:

Bek. des MS vom 12. 11. 2003 (MBI. LSA S. 921)

In der Anlage der Bezugsbek. wird folgende Nr. 25 angefügt:

„25	Dr. rer. nat. habil. Frank Tebling	Institut Dr. Appelt GmbH & Co KG, Täubchenweg 28, 04317 Leipzig	Lebensmittelchemiker	7. 6. 2004	chemische, chemisch-physikalische und mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen“
-----	---------------------------------------	---	----------------------	------------	--

I. Ministerium für Bau und Verkehr

Baugebührenverordnung; Preisindexzahl

Bek. des MBV vom 18. 8. 2004 – 24001-10-5

Bezug:

Bek. des MBV vom 15. 9. 2003 (MBI. LSA S. 781), zuletzt geändert durch Bek. vom 3. 3. 2004 (MBI. LSA S. 169)

Die Bezugsbek. wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Datum „1. 10. 2003“ durch das Datum „1. 10. 2004“ und die Zahl „0,925“ durch die Zahl „0,926“ ersetzt.

2. In Nr. 3 wird das Datum „1. 4. 2004“ durch das Datum „1. 8. 2004“ und der Betrag „67 €“ durch den Betrag „68 €“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 Spalte 3 wird die Zahl „118“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
- b) In Nr. 12 Spalte 3 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
- c) In Nr. 16 Spalte 3 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- d) In Nr. 20.1 Spalte 3 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „69“ ersetzt.